

SATZUNG des BLASORCHSTERS St. DIONYSIUS KELKHEIM-MÜNSTER e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr**
- § 2 Mitgliedschaft**
- § 3 Aufnahme**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Organe**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Kassenprüfung**
- § 10 Satzungsänderungen**
- § 11 Auflösung des Vereins**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blasorchester St. Dionysius Kelkheim-Münster e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Kelkheim (Taunus). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt die Tradition des 1986 in Kelkheim-Münster gegründeten Blasorchesters St. Dionysius Kelkheim-Münster fort.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Pflege und Erhaltung der Blasmusik. Hierbei ist der Verein in die katholische Pfarrgemeinde St. Dionysius Kelkheim-Münster eingebunden und fühlt sich den Werten der Pfarrgemeinde verpflichtet.
 - b. Mitwirkung bei liturgischen und nicht liturgischen Veranstaltungen der Pfarrgemeinde Münster und anderen christlichen Pfarrgemeinden.
 - c. Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen in der Stadt Kelkheim und darüber hinaus.
 - d. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikerinnen und Musikern.
 - e. Durchführung von Konzerten
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musikerinnen und Musiker.
3. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke und Ziele des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens einem Viertel der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch den/die Erziehungsberechtigte(n) mit unterzeichnet werden.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge u. ä.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie müssen Adressänderungen inkl. Änderungen der E-Mail-Adresse dem Vorstand bekanntgeben.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Blasorchesters zu beteiligen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Beitragsleistung zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im ersten Quartal des Jahres zur Zahlung fällig.
5. Mitgliedern überlassenes Vereinseigentum ist dem Verein auf Aufforderung des Vorstandes zurückzugeben.
6. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar außer für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes, deren Amtsinhaber voll geschäftsfähig sein müssen.

7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten bis zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
 - b. Mitglieder die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung anzurufen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium. Sie findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Einladung kann durch postalische Zustellung oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Alternativ hierzu kann die Einladung auch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Anzeigenteil des Kelkheimer Amtsblattes erfolgen. Die Versammlung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei besonderem Bedarf einberufen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe der Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung auf eine Woche zu verkürzen soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge können alle Mitglieder stellen. Sie sind an den Vorstand zu richten und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
5. Jeder ordnungsgemäß eingegangene Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in der Mitgliederversammlung zu begründen. Er kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen.
7. Mehrere Anträge gleicher Art können vom Versammlungsleiter gemeinsam behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Kontrollorgan des Vorstandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Entscheidung über Anträge
 - f. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahme und Mitglieds-ausschlüsse nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung
 - g. Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - h. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung
 - i. Änderung der Satzung
 - j. Auflösung des Vereins
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als passive Mitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechtes auf eine natürliche Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. und 2. Kassierers und des 1. und 2. Schriftführers dürfen nur von Personen übernommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der ersten Kassierer/Kassiererin
 - d. dem/der zweiten Kassierer/Kassiererin
 - e. dem/der ersten Schriftführer/Schriftführerin
 - f. dem/der zweiten Schriftführer/Schriftführerin
 - g. einem/einer Beisitzer/in der/die dem Ortsausschuss Münster der Pfarrgemeinde St. Franziskus Kelkheim angehören sollte.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der/die erste Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- ❖ Zweite/r Vorsitzende/r
- ❖ Zweite/r Kassierer/in
- ❖ Zweite/r Schriftführer/in

In geraden Jahren werden gewählt:

- ❖ Erste/r Vorsitzende/r
- ❖ Erste/r Kassierer/in
- ❖ Erste/r Schriftführer/in
- ❖ Beisitzer

6. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen voll geschäftsfähig sein. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlzeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
8. Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen ausgeführt werden. Davon ausgenommen ist die gleichzeitige Wahrnehmung des 1. Vorsitzenden und eines Kassenwartes.
9. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geführt.

§ 9 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Prüfung jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung getätigter Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung vorgenommen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Siehe § 7 Abs. 8 Buchstabe j dieser Satzung.
2. Eine solche Hauptversammlung kann nur einberufen werden, wenn dies mindestens 60 % der Mitglieder mit namentlicher Unterschrift fordern.
3. Der Beschluss zur Auflösung erlangt nur Gültigkeit, wenn er von mindestens 75 % der Mitglieder in namentlicher Abstimmung herbeigeführt wurde.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Dionysius die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Pfarrgemeinde St. Dionysius Münster ihre Eigenständigkeit verlieren und in einer anderen kirchlichen Organisationseinheit aufgehen, so ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Kirchortes Münster zu verwenden.
5. Für den Fall einer Vereinsauflösung sind die Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB die Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie wird von dem in gleicher Sitzung nach § 7 Abs. 8 Buchstabe a dieser Satzung gewählten Vorstand sowie von weiteren Mitgliedern unterzeichnet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kelkheim-Münster, 10.2.2016

Gez. Unterschriften